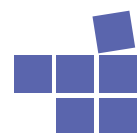


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 12

Wenn ein Strafverfahren droht  
Teil III  
Die möglichen Folgen aus einer Verurteilung

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## Wenn ein Strafverfahren droht Teil III<sup>1</sup>

### Die möglichen Folgen aus einer Verurteilung

#### Vorschlag der Jugendgerichtshilfe

Wichtig für die Entscheidungsfindung des Gerichts (Urteil, Beschluß) ist der Vorschlag der JGH. Er ist das pädagogische Kernstück des Verfahrens und enthält wichtige Ergebnisse des Gesprächs mit dem angeklagten Jugendlichen.

Die von der JGH vorgeschlagene Ahndung der Strafe soll:

- der Person des Jugendlichen gerecht werden,
- einen Ausgleich beinhalten, der dem begangenen Unrecht Rechnung trägt (Würdigung der Schuld),
- dem Jugendlichen soweit als möglich helfen, seine weitere Persönlichkeitsentwicklung positiv zu gestalten.

#### Sanktionen

Grundlage jeglicher Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht ist allgemein der **§ 5 Abs. I und 2 JGG**:

- Aus Anlaß der Straftat eines/r Jugendlichen können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden.
- Die Straftat eines/r Jugendlichen wird mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen.

Damit sind ganz allgemein die Folgen, die möglichen Sanktionsformen einer Jugendstrafe beschrieben: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe **Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG)** werden nicht „wegen“, sondern „aus Anlaß“ einer Straftat angeordnet. Es soll nicht um eine repressive Ahndung der Straftat, sondern primär darum gehen, den in der Tat deutlich gewordenen Erziehungsbedarf zu beantworten.

#### Beugearrest

Die im Rahmen der Erziehungsmaßregeln auferlegten **Weisungen (§ 10 JGG)** sind präventiv gedachte Gebote und Verbote zur Lebensführung der Jugendlichen, die ihre Erziehung fördern und sichern sollen. Sie müssen die Voraussetzung der Bestimmtheit und Kontrollierbarkeit erfüllen. Weisungen mit rein repressivem Charakter sind unzulässig. Obwohl der Charakter der Weisungen gesetzlich präventiv gemeint ist, steht hinter allen Weisungen zu deren Durchsetzung die Sanktion des „Ungehorsamsarrest“ (**Beugearrest bis zu vier Wochen, vgl. § II Abs. 3 JGG**). Bis zur Vollstreckung des Beugearrestes kann von Jugendlichen die Weisung des Gerichts (z.B. Arbeitsleistungen) erfüllt und damit verhindert werden.

Ausdrücklich muß bei der gerichtlichen Verurteilung zu einer Weisung die Voraussetzung der Zumutbarkeit berücksichtigt werden sowie mit zunehmenden Alter das Selbstbestimmungsrecht des/der Jugendlichen. Die Überwachung einer Weisung obliegt der JGH.

Typische einzelne **Weisungen nach § 10 JGG** sind:

- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, einem Betreuungshelfer zu unterstellen (Ziele: Erweiterung der Handlungskompetenz, Hilfe bei der Wohnungssuche und der Schuldenregulierung, Unterstützung beim Umgang mit Behörden, bei schulischen/beruflichen Problemen und beim Aufbau sozialer Kontakte),
- an einer sozialen Gruppenarbeit, einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (Ziele: Das gruppenpädagogische Angebot für Jugendliche mit erheblicher Straffälligkeit soll deren Verantwortlichkeit, Konfliktfähigkeit und Selbständigkeit fördern),
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen (Ziele: Praktische und theoretische Übungen zum besseren Erkennen und Vermeiden von Gefahren im Straßenverkehr),
- Arbeitsleistungen zu erbringen (Ziel: Beeinflussung des Jugendlichen zu einer positiven Einstellung zur Arbeit).

### **Hilfen zur Erziehung**

Zu den Erziehungsmaßnahmen gehören auch die in § 12 JGG aufgeführten **Hilfen zur Erziehung**, zu denen der Richter Jugendliche im Einvernehmen mit dem Jugendamt verpflichten kann (Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung, oder betreutes Jugendwohnen).

### **Zuchtmittel**

**Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG)**, welchen allgemein ein repressiver Charakter zuerkannt wird, sollen an den/die Jugendliche/n einen eindringlichen tatbezogenen Mahn- und Ordnungsruf richten. Die Zuchtmittel untergliedern sich in die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und den Jugendarrest.

### **Verwarnung**

Durch die **Verwarnung (§ 14 JGG)** „soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden“, sie ist eine Zurechtweisung des Jugendlichen. Durch sie wird auf die Schwere des Schuldvorwurfs und auf die Folgen für den Verletzten und die Allgemeinheit hingewiesen; zugleich wird der/die Jugendliche vor weiteren Verfehlungen im eigenen Interesse gewarnt, seine/ihre Ehre und sein Gewissen angerufen und zur Rücksicht gegen die Mitmenschen ermahnt. Inwieweit dies pädagogisch wirksam und sinnvoll ist, sei dahingestellt. In der Praxis gibt es die isoliert ausgesprochene Verwarnung kaum. Sie wird in der Regel mit Weisungen oder Auflagen kombiniert.

### **Auflagen**

Im Gegensatz zu den Weisungen haben die **Auflagen (§ 15 JGG)** Wiedergutmachungsfunktion. Der Richter kann Jugendlichen auferlegen,

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen,
- sich persönlich bei den Verletzten zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

## **Jugendarrest**

Der Jugendarrest gehört zu den umstrittensten Sanktionen des Jugendstrafrechts. Der Arrest soll das Ehrgefühl eines „im Grunde gutgearteten“ Jugendlichen wecken. Er/sie soll damit zur Einsicht gebracht werden, daß er/sie strafbares Unrecht begangen hat. Der Arrest wird als Freizeitarrrest (für höchstens zwei wöchentliche Freizeiten), Kurzarrest (2 bis 4 Tage) oder Dauerarrest (1 bis 4 Wochen) verhängt. Nach Möglichkeit wird bei der Bemessung des Arrestes eine Beeinträchtigung von Ausbildung und Arbeit des Jugendlichen vermieden. Jugendarrest kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Als schockartiger Freiheitsentzug - so die Kritik am Arrest - habe er schädliche Wirkungen, verändere er nicht ungünstige Lebensumstände der Jugendlichen und bestätige deren Eindruck, gescheitert zu sein. Nach Verbüßung von Jugendarrest werden laut Untersuchungen ca. 75% der Jugendlichen rückfällig.

## **Jugendstrafe**

Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt (§ 17 Abs. I JGG). Jugendstrafe wird verhängt, wenn wegen der sogenannten schädlichen Neigungen eines Jugendlichen, die in der Straftat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen; sie kann auch wegen der sogenannten Schwere der Schuld für das Jugendgericht erforderlich sein. Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre (§ 18 Abs. I JGG). Lediglich bei Verbrechen, die nach dem allgemeinen Strafrecht mit einer Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, ist das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre.

## **Bewährung**

Die Vollstreckung einer Jugendstrafe, die nicht mehr als 1 Jahr beträgt, kann zur **Bewährung** ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß der/die Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter dem erzieherischen Eindruck der Bewährungszeit künftig straffrei bleiben wird. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist auch bei einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren möglich, wenn die Entwicklung des/der Jugendlichen die Vollstreckung nicht gebietet. Für die Bewährungszeit (in der Regel 2-3 Jahre) kann das Gericht den Jugendlichen Auflagen erteilen. Dabei ist auf freiwillige Zusagen und Verpflichtungen der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen (§ 23 Abs. 2 JGG). Der/die Jugendliche untersteht außerdem der Aufsicht eines **Bewährungshelfers** (§§24, 25 JGG), der im Kontakt mit den anderen mit der Erziehung des Jugendlichen befaßten Personen dem Jugendlichen betreuend zur Seite stehen soll. Bewährt sich der/die Jugendliche, wird die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen; andernfalls (in der Regel bei erneuter Straffälligkeit) wird die Aussetzung widerrufen (§ 26 Abs. 2 JGG) und die Vollstreckung der Jugendstrafe angeordnet.

## **Bewährungshelfer**

## **Vollzug der Jugendstrafe**

Der **Vollzug der Jugendstrafe** soll in besonderer Weise auf den Erziehungszweck der Strafe ausgerichtet sein und Jugendliche zu ordnungsgemäßer Lebensführung anhalten. Bislang fehlt der Nachweis, Freiheitsentzug könne bei Jugendlichen langfristige Wirkung auf die Minderung ihrer Straffälligkeit entfalten. In jedem Fall sind die Vertrauenspersonen der von Strafvollzug betroffenen Jugendlichen aufgefordert, kontinuierlich Kontakt durch Besuche der Jugendlichen im Strafvollzug zu halten, um schädlichen Folgen der sozialen Isolation so weit wie möglich vorzubeugen und die Bedingungen der Rückkehr der Jugendlichen in ihr soziales Umfeld nach der Entlassung aus dem Strafvollzug zu verbessern.

### **■ Thema im Infoblatt Nr. 13:**

Waffenrecht – Bedeutung für die Jugendarbeit

---

<sup>i</sup> Es handelt sich um das leicht gekürzte, gleichnamige Kapitel Nr. 8 aus „*Schlüsseldienst - Ratgeber zur Kinder- und Jugendhilfe*.“ Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI) – Fachschulen, Berlin 1998 (Hrsg.).  
Korrektur auf Seite 2 im Infoblatt Nr. 10: Die Adresse des Bereitschaftsgerichtes hat sich geändert: **Tempelhofer Damm 12, 12096 Berlin**

---

## **Impressum**

Infoblatt Nr. 12

Februar 2000

### **Herausgeber**

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Kremmener Str. 9-11

10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

e-mail: clearingstelle@spi-berlin.de

### **Redaktion**

Andrea Pechovsky

### **Text**

Der Beitrag ist unter dem gleichnamigen

Titel erschienen in: *Schlüsseldienst – Ratgeber*

*zur Kinder- und Jugendhilfe;*

Sozialpädagogisches Institut Berlin – Fachschulen,

Berlin 1998 (Hrsg.)

Das Infoblatt erscheint mindestens

viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht